

Satzung

des Vereins „Musifit Trimburg e.V.“
in der Fassung vom 18. Mai 2011

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musifit Trimburg“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Elfershausen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit von Kindern durch Bewegung, Musik und Spiel
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Projekte durchführt, die im Zusammenwirken von Musik, Ernährungsberatung, Bewegung und Spiel die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt.
- (4) Bei der Projektplanung und Durchführung sollen je nach Anforderung u.a. fachlich spezifische gemeinnützige Einrichtungen wie
 - die Bayerische Musikakademie in Hammelburg
 - der Förderverein Gesundheitszentrum „Bad Kissingen e.V.“ mit der Kinder- und Jugendakademie Saaletal
 - der Burgenverbund Fränkisches Saaletal
 - einbezogen werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) (Die Durchführung der satzungsmäßigen Ziele soll nicht im Interesse eines Vereinsmitgliedes erfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen durch den Verein begünstigen.

§3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam,
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§6 Fördernde Mitglieder

- (1) Auf besonderen Antrag können Personen fördernde Mitglieder werden, wenn der Verein im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Fördermitgliedschaft mindestens 14 ordentliche Mitglieder hat.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Beiträge in Geld, Sach- oder Dienstleistungen. Sie nehmen jedoch nicht am aktiven Vereinsleben, insbesondere an Mitgliederversammlungen teil und besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaftsrechte sind insoweit eingeschränkt
- (3) Die Regelungen zur Mitgliedschaft nach § 3 und § 4 der Satzung sind entsprechend anzuwenden. Es können jedoch auch juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen fördernde Mitglieder werden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Für die Wahl und die Amtsdauer gilt § 8 Abs.3 entsprechend.
- (2) Aufgabe des Beirats ist ausschließlich die Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung von Veranstaltungen.

§10 Kostenersatz

- (1) Der Vorstand, der Beirat und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich eine Entschädigung für Auslagen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- (3) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- (5) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer;
- (6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (7) Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein;
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis erforderlich ist.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- (4) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (d.h. die Tagesordnung) bezeichnen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, muss aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschluss-Fähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen (anwesenden) Mitgliedern erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Nein-Stimmen.

§15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Freunde der Trimburg e.V.“ Elfershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Elfershausen, den 18.Mai 2011